

Nur relevant was angekreuzt	Anlage Umstellungsplan Hinweise für Betriebe	Bezug
	Beispiele zum Bezug: Demeter Richtlinien, Kapitel 7.3. Präparate = DR 7.3. Handbuch Präparate, Kapitel 3. Anwendung Feldspritzpräparate = HP 3., S. 9	DR 7.3.; HP 3., S. 9
	1. Demeter-Richtlinien	
<input type="radio"/>	Bitte beachten: Diese Hinweise ersetzen nicht die Inhalte und das Lesen der Demeter-Richtlinien (DR), sondern sollen nur einen schnelleren Überblick ermöglichen.	
	1.1. Allgemeines und Grundlagen	
<input type="radio"/>	Wenn eine EU-Bio-Kontrolle im aktuellen Jahr schon stattgefunden hat und es im selben Jahr noch eine Demeter-Kontrolle extra braucht, ist dies mit Kosten für den Betrieb verbunden.	
<input type="radio"/>	Herkunft Betriebsmittel (Saatgut, Tiere, Futter- und Düngemittel, ...). Regime: Erst Demeter, dann Verbandsware, dann EU-Bio (Hintergrund: Betriebsorganismus).	
<input type="radio"/>	Umstellung und verkürzte Umstellung - Fladenpräparat¹ Bei Umstellungsbetrieben muss richtliniengemäß für die Zertifizierung der Flächen und der dort geernteten Erzeugnisse/Futtermittel als "Demeter" oder "In Umstellung auf Demeter" vor der Ernte die mindestens einmalige kulturartengerechte Spritzung von Hornmist- und Hornkieselpräparat auf allen Flächen erfolgen. Außerdem muss die Ausbringung von präpariertem Dünger vor der Ernte auf allen Flächen erfolgt sein. Anstelle von präpariertem Dünger ist die Ausbringung des mit den Düngerpräparaten hergestellten Fladenpräparats - ebenfalls vor der Ernte auf allen Flächen – möglich.	DR 7.16. Anhang 6
<input type="radio"/>	Bewirtschaften Ehe- bzw. Lebenspartner oder Kinder und Eltern des Betriebsleiters einen konventionellen Betrieb , so ist dies nur unter folgenden Auflagen gestattet: <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um eine vollständig und eindeutig räumlich getrennte Betriebsstätte. – Es werden keine Betriebsmittel (landwirtschaftliche Verbrauchsgüter) gemeinsam genutzt. – Es besteht eine eindeutige steuerrechtliche, förderrechtliche und buchhalterische Trennung der Betriebe. 	DR 7.1.(7)
<input type="radio"/>	Einführungskurs: Eine Übersicht zu den angebotenen Einführungskursen finden Sie im Internet unter www.demeter.de/akademie/einfuehrungskurse	
<input type="radio"/>	Die Teilnahme an regionalen Arbeitsgruppentreffen ist obligatorisch.	DR 7.1.(8)

¹ Fladenpräparat oder ähnliches, z. B. Sammelpräparat, Mäusdorfer Rottelenker, Birkengrubenpräparat

○	<p>Jeder Betrieb muss Engagement zeigen, die Biodiversität des Betriebes zu pflegen. Wenn Biodiversitätsflächen auf dem Betrieb und auf direkt angrenzenden Flächen weniger als 10 % der gesamten Betriebsfläche erreichen, muss ein Biodiversitätsplan von der zuständigen Organisation genehmigt werden, welcher festlegt, wie das mit einem klaren Zeitplan erreicht werden kann. Eine Übersicht was als Biodiversitätsflächen gewertet wird, bietet der Erfassungsbogen Biodiversität auf der Homepage: www.demeter.de/sites/default/files/kontrollboegen_formulare/zertifizierung_kontrolle_biodiversitaet.pdf</p>	DR 7.2.
○	<p>Alle Produkte, die in Verbindung mit Demeter und Biodynamisch in Verkehr gebracht werden, benötigen eine Produktzulassung von Seiten des Demeter e.V. (Abteilung Qualität und Zertifizierung). Alle Rezepturen und die entsprechenden Verpackungen und Etiketten, bei Monoprodukten nur die entsprechende Verpackung und Etiketten, müssen mindestens drei Wochen vor der Herstellung vollständig beim Demeter e.V. eingereicht werden. Anmeldung möglichst per E-Mail: produkt@demeter.de</p>	DR 3.7.
○	<p>Für eine Auslobung verarbeiteter Produkte mit dem Demeter-Markenbild mit weniger als neunzig und mehr als sechshundsechzig Prozent Demeter-Rohstoffen muss eine Ausnahmegenehmigung von Seiten des Demeter e.V. vorliegen. Beantragung mit Rezeptur und Etikett/Verpackung möglichst per Email: produkt@demeter.de</p>	DR 5.8.3.(6)
○	<p>Für Hofverarbeiter siehe Informationsblatt Demeter e.V. Leitfaden Nährwertangaben mit Kennzeichnungsanforderungen. Link: www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/demeter_erzeuger_merkblatt_naehrwertangaben.pdf</p>	
	<p>1.2. Acker- und Pflanzenbau</p>	
○	<p>Im Getreidebau sind keine Hybridsorten (F 1) zugelassen, außer Mais.</p>	DR 7.5.(2)
○	<p>Düngung (1) Die Grundlage der Düngung besteht bei allen Betriebstypen aus Mist und Kompost, der mit den Kompostpräparaten behandelt ist. (2) Die eingesetzte Gesamtstickstoffmenge aus allen eingesetzten Wirtschafts- und Handelsdüngern darf im Durchschnitt über die landwirtschaftliche Nutzfläche maximal 112 kg N/ha und Jahr betragen. Dies entspricht derjenigen Menge, die anfallen würde, wenn eine Anzahl Tiere mit einem maximalen Dunganfall von 1,4 Dungeinheiten² gehalten werden würden (siehe DR 7.16., Anhang 9). Die zulässigen Düngemittel sind in Anhang 1 dieser Richtlinie gelistet. (5) Der Gesamtstickstoff aus organischen Handelsdüngern muss niedriger sein als die gesamte Stickstoffzufuhr aus hofeigenem Wirtschaftsdünger, zugekauftem Wirtschaftsdünger, Gründüngung und Grüngutkompost.</p>	DR 7.4.1.
○	<p>Organische Stickstoff-Handelsdünger müssen ab 01.01.2030 aus ökologischer Herkunft stammen.</p>	DR 7.16., Anhang 1
○	<p>Biogasanlagen: Für Anlagen oder Neu-Betriebe ab 1.6.2019 müssen alle Substrate aus ökologischer Herkunft stammen. Altanlagen auf Demeter-Betrieben, die vor dem Stichtag bereits Mitglied waren, erhalten einen Bestandsschutz.</p>	DR 7.16., Anhang 1

² Dungeinheit (DE): 1 Dungeinheit entspricht einem Nährstoffeintrag von 80 kg N/ha und 70 kg P₂O₅.

○	<p>Wird Biogassubstrat bezogen, so muss dieses aus Anlagen stammen, die der Demeter-Richtlinie 7.4.2., Absatz (1) entsprechen und deren zu vergärende Substrate zu 100 % aus ökologischer Herkunft stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zu vergärende Substrate für die Biogasanlage müssen zu mindestens 2/3, bezogen auf die Trockenmasse, aus dem eigenen Betrieb oder aus einer Betriebskooperation stammen. Betriebskooperationen sind nur mit Demeter- oder Bio-Betrieben möglich. – Getreide aus dem eigenen Betrieb oder einer Betriebskooperation darf nur in Anlagen mit baubehördlicher Genehmigung vor dem 01. Juni 2005 verwendet werden. Die übrigen Substrate müssen der Positivlistung von Materialien (nur aus ökologischer Herkunft!) in DR 7.16., Anhang 1, Abs. 5 entsprechen. 	DR 7.4.2.
<p>1.3. Tierhaltung</p>		
○	<p>Weidehaltung – Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung³</p> <p>(1) Allen Nutztieren muss Auslauf und/oder Weidegang gewährt werden, sofern keine anders lautende Verordnung dem entgegensteht, z. B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Der Platzbedarf in Stall und Auslauf ist für alle Tierarten in DR 7.16., Anhang 3 aufgeführt.</p> <p>(2) Zugang zu Weideland und Auslauf muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies gestatten. Stallneubauten sind so zu planen, dass die Mindestweidefläche gemäß 7.6.3. (1) und (2) einzuhalten ist.</p> <p>Mehr dazu: DR 7.6.1.(3)</p>	DR 7.6.1.
○	<p>Weidehaltung – Spezielle Regelungen zur Rinderhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Milchvieh- und Mutterkühe müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland haben. Die Mindestweidefläche beträgt 600 m² je Großvieheinheit. Für bis zum 31. Dezember 2021 bestehende Demeter-Betriebe mit lediglich befestigtem Auslauf kann eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 zur Einrichtung der Weide gemäß diesen Vorgaben gewährt werden. <p>Mehr dazu: DR 7.6.3.(2), (3)</p>	DR 7.6.3.
○	<p>Weidehaltung – Spezielle Regelungen zu Schafen und Ziegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schafen und Ziegen ist während der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland zu gewähren. Stehen beweidbare Flächen nicht ausreichend zur Verfügung, muss zusätzlich zur Weide ein ganzjährig nutzbarer Auslauf gemäß DR 7.16., Anhang 3 eingerichtet werden. 	DR 7.6.4.(1)

³ Vorbehaltlich geänderter Behördenauslegungen. Europäische und deutsche Behörden verhandeln derzeit über die Auslegung der Weidepflicht in der Öko-Verordnung.

○	<p>Pflicht zur Tierhaltung oder Futter-Mist-Kooperation Haltung von min. 0,2 RGV⁴/ha und max. 2 GV/ha ab Demeter-Anerkennung. Kooperation mit Demeter- oder Öko-Betrieb möglich und muss vom Demeter e.V. genehmigt werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Futterliefernde Betrieb verfügt über ausreichend Futterflächen, um die erforderlichen RGV zu versorgen und nimmt die entsprechende Menge an Mist oder Gülle zurück. – Die Wirtschaftsdüngereinfuhr ist in dem aufnehmenden Betrieb bezüglich der gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen sichergestellt. – Die beiden Kooperationspartner befinden sich in einer Entfernung von maximal 50 km zueinander (gilt für Kooperationen ab 01. Januar 2022). – Der Wirtschaftsdünger muss auf dem Betrieb, wo er anfällt, präpariert werden, idealerweise im Stall, spätestens aber sechs Wochen vor der Ausbringung. – Wird die Kooperation mit einem Bio-Betrieb geschlossen, so muss der gesamte kooperierende Betrieb auf Bio umgestellt sein. <p>Link Kooperationsvertrag: www.demeter.de/sites/default/files/kontrollboegen_formulare/zertifizierung_vordruck_futter-mist-koop.pdf</p>	DR 7.6.2.
○	<p>Enthornen Rinder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Enthornen von Tieren ist nicht zugelassen. Enthornete Tiere dürfen nicht gehalten werden. Der Zukauf eines einzelnen enthornten Tieres (Zuchttier, z.B. Stier) ist mit Ausnahmegenehmigung möglich. Genetisch hornlose Tiere in der Rindviehhaltung sind nicht erlaubt. – Das Einkreuzen mit genetisch hornlosen Tieren zur Zucht (Natursprung und künstliche Besamung), auch zur Erzeugung von Gebrauchskreuzungen und der Zukauf von genetisch hornlosen weiblichen Zuchttieren ist ausgeschlossen. Für traditionell genetisch hornlose Rinderrassen wie Aberdeen Angus, Deutsch Angus und Galloway gilt ein Bestandsschutz. – Umstellungsbetriebe, die genetisch hornlose Rinderherden halten, müssen – mit Ausnahme der oben genannten Rassen – ihre Herden auf hörnertragende Genetik zurückzüchten. Für einen Übergangszeitraum werden genetisch hornlose bzw. enthornte Tiere im Rahmen der Rückzüchtung geduldet. Mit Beginn der Umstellung muss ein genetisch horntragender Bulle bzw. entsprechendes Sperma eingesetzt werden. – Der Rückzüchtungsprozess wird durch den Demeter e.V. im Rahmen einer Simulation des Rückzüchtungszeitplans begleitet. 	DR 7.6.3. (4)
○	<p>Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Enthornung einzelner Tiere kann gestellt werden. Z.B. in sozialtherapeutischen Einrichtungen, wenn die „betreuten Menschen“ nachweislich in Kontakt mit hörnertragenden Tieren kommen.</p>	DR 7.16., Anhang 4

⁴ Raufutterfresser-Großvieheinheiten

○	Enthornen Ziegen – Das Enthornen von Ziegen ist nicht erlaubt . In der Ziegenhaltung können bei den Nachkommen auf natürliche Art und Weise genetisch hornlose Tiere vorkommen, diese dürfen 15 % des Gesamtbestandes nicht übersteigen . Der Zuchtbock darf nicht genetisch hornlos sein . – Sind in einem Bestand mehr als 15 % der milchgebenden Tiere hornlos , ist dies vom Berater im „ Zusatzblatt: Hornstatus Rinder und Ziegen “ zu dokumentieren . In diesem Fall ist dem Demeter e.V. vom Betriebsleiter eine schriftliche Erklärung vorzulegen , aus der hervorgeht, wie der Betrieb innerhalb der nächsten 3 Jahre auf einen Anteil von max. 15 % hornloser Tiere kommen will. Die 3-Jahresfrist wird nach positiver Prüfung des Konzepts durch die Abteilung Qualität dem Betrieb bewilligt.				DR 7.6.4.	
○	Embryotransfer und Spermatrennung nach Geschlecht als Züchtungsmethode sowie Tiere, die daraus entstanden sind, sind auch als Zuchttiere nicht zugelassen (siehe Bullenkatalog). Das Halten von männlichen Tieren ist für eine natürliche Fortpflanzung anzustreben.				DR 7.6.1.	
1.4. Fütterung						
○	Tierart Raufutterfresser Schweine Geflügel	Demeter-Anteil in Jahresration* $\geq 70 \%$ $\geq 70 \%$ $\geq 70 \%$	Demeter-QS-geprüfter Bio-Anteil in der Jahresration** $\leq 30 \%$ $\leq 30 \%$ $\leq 30 \%$	Hofeigene Anteile bzw. aus Kooperationen*** $\geq 60 \%$ $\geq 50 \%$ $\geq 50 \%$	Reduktion der Demeter-Anteil möglich? Nein Ja, auf 50 % Ja, auf 50 %	DR 7.7.3. Tabelle 2
* Kann bis zu 100 % Futtermittel »in Umstellung auf Demeter« enthalten, sofern es bereits biozertifiziertes Futter ist. ** Geprüft nach den Vorgaben der Demeter-Futtermittel QS. *** Kann über alle Tierarten des Betriebs inklusive Kooperationen gerechnet werden, sofern die Vorgaben der VO (EG) 2018/848 bezüglich des Regionalitätsanteils pro Tierart eingehalten werden: 60 % des Futters von Pflanzenfressern und 30 % des Futters von Monogastriern muss aus der gleichen Region stammen. Die Berechnungsgrundlage ist der Gesamtfutterbedarf der Tierarten in TM. **** Ausgenommen Katastrophenfälle gemäß VO (EG) 2018 / 848 Artikel 22.						
○	Anforderungen an Zukauf-Futtermittel (1) Demeter-Betriebe können Futtermittel von anderen Demeter-Betrieben und -Vertragspartnern zukaufen . Bei der Zukaufmenge ist darauf zu achten, dass die Demeter- und hofeigenen Anteile gemäß Tabelle 2 eingehalten werden. (2) Demeter-Betriebe können Grundfuttermittel (Gras, Heu, Silage) von Bio-Betrieben aus der Region zukaufen , sofern sie in dem Bio-Betrieb selbst erzeugt wurden. Bei der Zukaufmenge ist darauf zu achten, dass die Demeter- und hofeigenen Anteile gemäß Tabelle 2 eingehalten werden. (3) Demeter-Betriebe können Mischfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel sowohl für Wiederkäuer als auch Monogastrier nur von Demeter-Vertragspartnern zukaufen .				DR 7.7.2.	

	<p>(4) Mit Ausnahme der unter (2) genannten Grundfuttermittel ist der Zukauf von nichtoriginären Demeter-Futtermitteln zulassungspflichtig. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn Demeter-Futtermittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Zulassung ist zeitlich begrenzt.</p> <p>(5) Zugelassene Mischfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel werden mit › geeignet für Demeter-Betriebe ‹ gekennzeichnet.</p>									
○	<p>Umstellungsfuttermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Futtermittel aus dem zweiten Jahr der Umstellung auf Demeter und Bio (nach 12 Monaten geerntet) dürfen als zugekaufte Futtermittel zu 25 % in der Jahresration eingesetzt werden. – Futtermittel aus dem zweiten Jahr der Umstellung auf Demeter mit Bio-Anerkennung, dürfen bis zu 100 % in der Jahresration eingesetzt werden. 			DR 7.7.4.						
○	Die Sommerfütterung von Raufutterfresser muss in der täglichen Ration überwiegend (> 50 % TM) Grünfutter enthalten, sofern es die Witterung erlaubt.			DR 7.7.6.						
○	Wiederkäuer erhalten während der Zeit, in der sie nicht weiden oder nicht mit Grünfutter gefüttert werden, mind. 3 kg TM Heu/Tag je GVE (gilt nicht für Equiden).			DR 7.7.6.						
	1.5. Umstellung									
○	<ul style="list-style-type: none"> – Bis zum 1. Mai können Umstellungsbetriebe spätestens in das Zertifizierungsverfahren⁵ aufgenommen werden, wenn sie Produkte noch im gleichen Jahr mit „in Umstellung auf Demeter“ bzw. „Demeter“ ausloben möchten (verkürzte Umstellung nach den Tabellen B, C und D dieses Anhangs). Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie Hornmist- und Fladenpräparat auf allen Flächen ausgebracht haben. Die Hornkieselanwendung erfolgt kulturartengerecht, in jedem Fall vor der Ernte der zu zertifizierenden Kultur. – Betriebe, die sich nach diesem Datum zum Zertifizierungsverfahren anmelden, können ihre Erzeugnisse nicht mehr im gleichen Jahr mit Demeter-Hinweis ausloben. <p>Diese beiden Regelungen gelten nicht für Gartenbaubetriebe und Imkereien.</p>			DR 7.16., Anhang 6						
○	<p>Umstellung von biozertifizierten Dauerkulturbetrieben - D: Umstellung nach drei Jahren Bewirtschaftung nach EG-Öko-VO</p> <table border="1" data-bbox="315 1098 1912 1228"> <thead> <tr> <th>Produkt</th> <th>Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn Demeter</th> <th>Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dauerkulturen</td> <td>Innerhalb von 12 Monaten geerntet</td> <td>In Umstellung auf Demeter mit Bio-Anerkennung</td> </tr> </tbody> </table>			Produkt	Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn Demeter	Status	Dauerkulturen	Innerhalb von 12 Monaten geerntet	In Umstellung auf Demeter mit Bio-Anerkennung	DR 7.16., Anhang 6
Produkt	Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn Demeter	Status								
Dauerkulturen	Innerhalb von 12 Monaten geerntet	In Umstellung auf Demeter mit Bio-Anerkennung								

⁵ Demeter Mitgliedsvertrag, Umstellungsplan, Markennutzungsvertrag und Kontrollstellenvertrag müssen unterschrieben vorliegen.

	1.6. Tierzukauf	
○	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Nichtverfügbarkeit von Demeter-Tieren können Verbands-Bio-Tiere, wenn diese nicht verfügbar sind EU-Bio-Tiere zugekauft werden. Der Zukauf konventioneller Tiere ist nur nach den Vorgaben der VO (EG) 2018/848 und mit Ausnahmegenehmigung des Demeter e.V. möglich. – Die Zeitspanne, nach der zugekaufte Tiere die Demeter-Anerkennung erlangen, ist in DR 7.16., Anhang 5 aufgeführt. 	DR 7.9.1.
	2. Verarbeitung und Vermarktung	
○	Produktzulassung Alle Produkte, die in Verbindung mit Demeter und Biodynamisch an Wiederverkäufer gehandelt werden, benötigen eine Produktzulassung von Seiten der Abteilung Qualität des Demeter e.V.	DR 3.7.
○	Vertriebsgrundsätze Die Abgabe von Demeter-Erzeugnissen und Demeter- bzw. Siegel-Produkten darf nur an Demeter-Verarbeiter oder -Händler erfolgen. An andere Abnehmer dürfen die Produkte nicht unter dem Hinweis auf Demeter vermarktet werden. Außer: <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um Einzelhändler mit bis zu fünf Filialen, die die Demeter-Erzeugnisse oder -Produkte an Endverbraucher abgeben. – Vor Belieferung eines Wiederverkäufers/Filialisten ohne Demeter-Markennutzungsvertrag durch einen Demeter-Erzeuger oder -Hofverarbeiter sichert dieser die Einhaltung der Anforderung in 3.4.3. Absatz (2) zur Bio-Sortimentsbreite ab. 	DR 3.4.5
	3. Biologisch-dynamische Präparate	
○	Grundlagen Was sind Biodynamische Präparate - wie wirken sie? Welche Biodynamischen Präparate gibt es?	HP 1 u. 2, S. 4
○	Feldspritzpräparate Hornmist und Hornkiesel Grundlagen, Wirkung, Herstellung, Anwendung (Mengen, Rühren, Ausbringen),.	HP 3, S. 6-9; DR 7.3.
○	Feldspritzpräparate: Material und Technik zum Rühren und Ausbringen Rührfass, Rührbesen, Wasserqualität und -temperatur, Rührplatz, rhythmisches Rühren, Ausbringtechnik.	HP 4, S. 10-14
○	Wenn zum Zeitpunkt der ersten Kontrolle noch nicht alle Präparate (Hornmist-, Hornkiesel- sowie Fladenpräparat oder präparierten Wirtschaftsdünger) auf allen Flächen ausgebracht wurden, bitte nach vollständiger Ausbringung die Präparateerklärung an den Demeter e.V. senden. Herunterzuladen unter: www.demeter.de/sites/default/files/kontrollboegen_formulare/zertifizierung_kontrolle_praeparate_erklaerung.pdf	
○	Kompostpräparate Die einzelnen Präparate: Schafgarben-, Kamillen-, Brennnessel-, Eichenrinden-, Löwenzahn-, Baldrian-Präparat (Materialien, Herstellung, Wirkung, Anwendung).	HP 5, S. 15-19

○	Lagerung und Aufbewahrung Kompostpräparate Feldspritzenpräparate	HP 6, S. 20 HP 3, S. 8
○	Sammelpräparate Mengen, Rühren, Ausbringen. Fladenpräparat nicht mit Hornmistpräparat zusammen rühren!	HP 7, S. 21-22
	Bezugsquellen	
○	Bezugsadressen Präparate.	HP 11, S.26
○	Präparate-Mobil: Rühren und Ausbringen im Lohn.	HP 11, S.26
○	Präparate-Technik (Präparate-Spritzen, Rührmaschinen, Fässer).	HP 11, S.26
○	Präparate-Anwendungskalender	HP 12, S. 27-28